

Hauptamt

1021-Ma

Biberach, 17.05.2019

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr. 2019/111**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	03.06.2019	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	06.06.2019	Beschlussfassung			

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

#### **I. Beschlussantrag**

Die Verwaltungsgebührensatzung (s. Anlage) wird beschlossen.

#### **II. Begründung**

Die derzeit gültige Fassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Biberach wurde am 06.04.1977 erlassen. Letztmals wurde sie am 15.07.2010 geändert. Seither gab es rechtliche und anderweitige Änderungen, weshalb die bisherige Satzung abzulösen ist.

Die zuständigen Ämter haben die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Gebührenhöhe überprüft.

Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung durch die Stadt Biberach sind die §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG).

Das Gebührenverzeichnis besteht aus der Definition der öffentlichen Leistung und dem dafür bestimmten Gebührensatz. Der Gebührensatz bezeichnet die Höhe der Gebühr bezogen entweder unmittelbar auf den Gebührentatbestand oder auf eine Einheit des Gebührenmaßstabs.

Für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist eine Kalkulation erforderlich. Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren ist die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere für die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten (VwV-Kostenfestlegung) vom 1. Januar 2019. Hierbei sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkosten berücksichtigt.

Die Gebührenarten sind in § 12 LGebG geregelt. Demnach sind Festbetragsgebühren, Zeitgebühren, Wertgebühren und Rahmengebühren vorgesehen:

Festbetragsgebühren werden erhoben, wenn für die öffentliche Leistung weitgehend eine einheitliche Bearbeitungszeit feststeht. Bei den Rahmengebühren wird ein Mindest- und Höchstsatz zugrunde gelegt, da die Vorgabe eines festen Gebührensatzes nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führen würde. Hier soll insbesondere der Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Leistungsempfänger flexibel Rechnung getragen werden. Bei der Wertgebühr ist die Gebühr vom Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, abhängig. Die „wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung“ wird somit sachgerecht berücksichtigt. Grundlage für die Bemessung von Zeitgebühren ist der Zeitaufwand, der für die Verwaltungsleistung erforderlich ist.

In Einzelfällen wurde eine Kombination aus unterschiedlichen Maßstäben bzw. Gebührensätzen gewählt, da so sowohl dem Kostendeckungsgebot als auch den besonderen Interessen der Leistungsempfänger Rechnung getragen werden kann.

### **Wesentliche Änderungen**

Bedingt durch den Zeitraum seit der letzten Überarbeitung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen – Verwaltungsgebührensatzung“, einschließlich dem Gebührenverzeichnis, haben sich in einigen Bereichen die rechtlichen Grundlagen oder die Bezeichnung des Gebührentatbestandes geändert. Diese werden entsprechend angepasst.

Auf eine separate Gebühr für Fotokopien wird künftig verzichtet, weil möglichst nur von der Gemeinde selbst hergestellte Kopien bestätigt bzw. beglaubigt werden sollten, um Manipulationen zu verhindern. Im Einzelfall kann dann die Beglaubigung von eigengefertigten Kopien abgelehnt werden, ohne dass dies für den Antragsteller einen finanziellen Nachteil mit sich bringt.

Neu aufgenommen werden Gebührentatbestände für Aufgaben nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, Personenstandswesen und Sprengstoffrecht. Nicht mehr Bestandteil dieses Gebührenverzeichnisses sind Gebührentatbestände für die Benutzung der Archive. Diese werden künftig als Anlage zur Archivordnung aufgenommen. Wegfallen werden die Gebührentatbestände „Lohnsteuerkarten“, „Hinterlegungen“, „Ausfallbürgschaft für den Wohnungsbau“ und „Naturschutzrecht“. Diese sind in der Praxis nicht mehr relevant.

### **Erne**

Hauptamt

Anlage1: GebührenverzeichnisGRVorlage

Anlage2: GebührenberechnungGRVorlage

Anlage3: Verwaltungsgebührensatzungneu